Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Schwetzingen als erfüllende Gemeinde

zwischen den

Städten und Gemeinden

1. Große Kreisstadt Schwetzingen,

vertreten durch den Oberbürgermeister Herr Dr. René Pöltl, Hebelstr. 1, 68723 Schwetzingen - als erfüllende Stadt -

2. Gemeinde Brühl,

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dr. Ralf Göck, Hauptstr. 1, 68782 Brühl

3. Gemeinde Ketsch,

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Jürgen Kappenstein, Hockenheimer Str. 5, 68775 Ketsch

4. Gemeinde Oftersheim,

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Jens Geiß, Mannheimer Str. 49, 68723 Oftersheim

5. Gemeinde Plankstadt,

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Nils Drescher, Schwetzinger Str. 28, 68723 Plankstadt

6. Stadt Eppelheim,

vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Patricia Rebmann, Schulstr. 2, 69214 Eppelheim

7. Große Kreisstadt Hockenheim,

vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Marcus Zeitler, Rathausstr. 1, 68766 Hockenheim

8. Gemeinde Altlußheim,

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Uwe Grempels, Rathausplatz 1, 68766 Altlußheim

9. Gemeinde Neulußheim,

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Gunther Hoffmann, Str. Leoner Str. 5, 68809 Neulußheim

10. Gemeinde Reilingen,

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Stefan Weisbrod, Hockenheimer Str. 1-3, 68799 Reilingen

Präambel

Die Große Kreisstadt Schwetzingen, die Gemeinden Brühl, Ketsch, Oftersheim, Plankstadt, die Stadt Eppelheim sowie die Große Kreisstadt Hockenheim, die Gemeinden Altlußheim, Neulußheim und Reilingen übertragen die ihnen bisher jeweils obliegende Aufgabe der Führung des Gutachterausschusses und die Zuständigkeit der Geschäftsstellen auf die Große Kreisstadt Schwetzingen zur künftigen Sicherstellung der Aufgabe und Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle gemäß §§ 192 bis 197 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO vom 11.12.1989 in der Fassung vom 26.09.2017 (GBI. S. 497).

§ 1

Aufgabenübertragung zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle einschließlich der Führung der Kaufpreissammlung

- (1) Die Große Kreisstadt Schwetzingen, die Gemeinden Brühl, Ketsch, Oftersheim, Plankstadt, die Stadt Eppelheim, die Große Kreisstadt Hockenheim, die Gemeinden Altlußheim, Neulußheim und Reilingen übertragen die bisher ihnen obliegende Aufgabe der Einrichtung eines Gutachterausschusses sowie einer Geschäftsstelle einschließlich der Führung der Kaufpreissammlung (§§ 192 bis 197 BauGB) auf die Große Kreisstadt Schwetzingen als erfüllende Gemeinde gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Errichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle. Die Große Kreisstadt Schwetzingen ist "erfüllende Gemeinde" gemäß § 25 Abs. 1 GKZ und "zuständige Stelle" nach § 1 Abs. 1 GuaVO. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB gehen auf die Große Kreisstadt Schwetzingen nach § 25 Abs. 2 Satz 1 GKZ als "übernehmende Körperschaft" über.
- (2) Die Große Kreisstadt Schwetzingen hat zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben einen gemeinsamen Gutachterausschuss und eine gemeinsame Geschäftsstelle einzurichten und dauerhaft zu unterhalten. Die Große Kreisstadt Schwetzingen hat die für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Sachmittel sowie das geeignete Personal mit Ausnahme der ehrenamtlichen Gutachter zu stellen.
- (3) Die der Großen Kreisstadt Schwetzingen zur Erfüllung übertragenen Aufgaben sind im Einzelnen:
 - Die Erfassung der Kauffälle zur Führung und Auswertung einer gemeinsamen Kaufpreissammlung nach einem einheitlichen Verfahren.

- Die Ermittlung von Bodenrichtwerten und sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten sowie deren Veröffentlichung.
- Die Beobachtungen und Analyse des Grundstücksmarktes und Erarbeitung des jährlichen gemeinsamen Grundstücksmarktberichtes.
- Die Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung, über Bodenrichtwerte und vereinbarte Nutzungsentgelte.
- Die Erstattung von Gutachten.
- (4) Zur Sicherstellung einer geordneten Aufnahme der Erfüllung der übergehenden Aufgaben auf die **Große Kreisstadt Schwetzingen** erfolgt die Übertragung der in Abs. 1 und 3 aufgeführten Aufgaben für die:

Gemeinde Brühl: zum 01.03.2020 Gemeinde Ketsch: zum 11.04.2020 Gemeinde Oftersheim: zum 24.01.2021 Gemeinde Plankstadt: zum 01.04.2020 Stadt **Eppelheim**: zum 01.08.2020 Große Kreisstadt Hockenheim: zum 01.04.2020 Gemeinde Altlußheim: zum 01.03.2020 Gemeinde **Neulußheim**: zum 01.03.2020 Gemeinde Reilingen: zum 01.04.2020

§ 2 Satzungsrecht

- (1) Die Große Kreisstadt Schwetzingen kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Großen Kreisstadt Schwetzingen, der Gemeinden Brühl, Ketsch, Oftersheim, Plankstadt, der Stadt Eppelheim, der Großen Kreisstadt Hockenheim, und der Gemeinden Altlußheim, Neulußheim und Reilingen gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ). Dies sind die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung), soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Große Kreisstadt Schwetzingen das Recht aus Abs. 1 durch Erlass einer Erstreckungssatzung wahrnimmt. Die Erstreckungssatzung verweist dynamisch auf die unter Abs. 1 genannten Satzungen der Großen Kreisstadt Schwetzingen.
- (3) Den Gemeinden Brühl, Ketsch, Oftersheim, Plankstadt, der Stadt Eppelheim, der Großen Kreisstadt Hockenheim sowie den Gemeinden Altlußheim, Neulußheim und Reilingen sind der diesem Vertrag als Anlage beigefügte Entwurf der "Erstreckungssatzung" auf das jeweilige Gebiet der Gemeinden Brühl, Ketsch, Oftersheim, Plankstadt, der Stadt Eppelheim, der Großen Kreisstadt Hockenheim und der Gemeinden Altlußheim, Neulußheim und Reilingen bekannt. Sie stimmen ihm hiermit zu.

- (4) Die Große Kreisstadt Schwetzingen kann im Geltungsbereich der Satzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26 Abs. 2 GKZ).
- (5) Die Gemeinden Brühl, Ketsch, Oftersheim, Plankstadt, die Stadt Eppelheim sowie die Große Kreisstadt Hockenheim und die Gemeinden Altlußheim, Neulußheim und Reilingen verpflichten sich, jeweils ihre Gutachterausschussgebührensatzung sowie die Gebührentatbestände ihrer jeweiligen Gebührenverzeichnisse der Verwaltungsgebührensatzungen mit Wirkung jeweils zum Tag vor der Übertragung der Aufgaben aufzuheben.

§ 3 Art und Weise der Erfüllung der übertragenen Aufgaben

- (1) Die Große Kreisstadt Schwetzingen erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften.
- (2) Die Große Kreisstadt Schwetzingen erfüllt die Aufgaben in ihren eigenen Amtsräumen und stellt sicher, dass die Belange des Datenschutzes ordnungsgemäß berücksichtigt und eingehalten werden.
- (3) Die Große Kreisstadt Schwetzingen gewährleistet einen ausreichenden Versicherungsschutz für den Vorsitzenden des Gutachterausschusses, die Gutachter und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses.
- (4) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses übergibt den Gemeinden Brühl, Ketsch, Oftersheim, Plankstadt, der Stadt Eppelheim, der Großen Kreisstadt Hockenheim und den Gemeinden Altlußheim, Neulußheim und Reilingen innerhalb von zwei Wochen nach der jeweiligen Beschlussfassung die Bodenrichtwerte gemäß § 196 BauGB für das jeweilige Gemarkungsgebiet in elektronischer Form und die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB im Grundstücksmarktbericht (sobald dieser erstmalig vorhanden ist) in elektronischer Form.

§ 4 Mitwirkungspflichten der beteiligten Städte und Gemeinden

- (1) Die Gemeinden Brühl, Ketsch, Oftersheim, Plankstadt, die Stadt Eppelheim sowie die Große Kreisstadt Hockenheim und die Gemeinden Altlußheim, Neulußheim und Reilingen stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Großen Kreisstadt Schwetzingen mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihren digitalen Geodatenbestand zur Erfüllung der Aufgabe zur Verfügung. Hierzu gehören unter anderem die
 - Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS),
 - Altlasten,
 - Bodenrichtwertkarten,
 - Flächennutzungspläne,
 - Daten zu Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser...),

- Höhenlinien,
- Orthofotos,
- Schutzgebiete und
- Sonstige Karten zu kommunalen Satzungen, insbesondere Bebauungspläne, Baulinienpläne, Sanierungsgebiete.
- (2) Die Gemeinden Brühl, Ketsch, Oftersheim, Plankstadt, die Stadt Eppelheim, die Große Kreisstadt Hockenheim und die Gemeinden Altlußheim, Neulußheim und Reilingen übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses ihren jeweiligen amtlichen Straßenschlüssel in Papierform und als elektronische Datei (Excel-Format).
- (3) Die Gemeinden Brühl, Ketsch, Oftersheim, Plankstadt, die Stadt Eppelheim, die Große Kreisstadt Hockenheim und die Gemeinden Altlußheim, Neulußheim und Reilingen übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses die bisherigen analogen und digitalen Akten der Geschäftsstelle und des Gutachterausschusses.
- (4) Die Gemeinden Brühl, Ketsch, Oftersheim, Plankstadt, die Stadt Eppelheim, die Große Kreisstadt Hockenheim und die Gemeinden Altlußheim, Neulußheim und Reilingen ermöglichen den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Zugriff auf alle bei ihr vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten. Hierzu gehören unter anderem die
 - Bauakten,
 - Baulasten,
 - Daten über den Erschließungszustand von Straßen,
 - Daten zum Denkmalschutz,
 - Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umlegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen),
 - Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren,
 - Einwohnermeldedaten.
- (5) Die Gemeinden Brühl, Ketsch, Oftersheim, Plankstadt, die Stadt Eppelheim, die Große Kreisstadt Hockenheim und die Gemeinden Altlußheim, Neulußheim und Reilingen ermächtigen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses auf das elektronische Grundbuch und die Grundakten für die Grundstücke in ihrem jeweiligen Gemarkungsgebiet zuzugreifen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.
- (6) Die bei den Gemeinden Brühl, Ketsch, Oftersheim, Plankstadt, bei der Stadt Eppelheim, bei der Großen Kreisstadt Hockenheim und den Gemeinden Altlußheim, Neulußheim und Reilingen eingehenden Urkunden, die für den gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von diesen spätestens innerhalb einer Woche in verschlossenem Umschlag oder per Datei über eine gesicherte Dropbox, welche durch die Stadt Schwetzingen eingerichtet wird, an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Großen Kreisstadt Schwetzingen weitergeleitet.

§ 5 Bestellung der Gutachter in den gemeinsamen Gutachterausschuss

(1) Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Großen Kreisstadt Schwetzingen ein Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung

"Gemeinsamer Gutachterausschuss Bezirk Schwetzingen"

- nachstehend "Gemeinsamer Gutachterausschuss" genannt -. Der gemeinsame Gutachterausschuss ist Rechtsnachfolger der Gutachterausschüsse der Gemeinden Brühl, Ketsch, Oftersheim, Plankstadt, der Stadt Eppelheim, der Großen Kreisstadt Hockenheim und der Gemeinden Altlußheim, Neulußheim und Reilingen.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses wird von der Großen Kreisstadt Schwetzingen in Abstimmung mit den beteiligten Städten und Gemeinden festgelegt.
- (3) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die ehrenamtlichen weiteren Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses werden vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt Schwetzingen nach den Vorschriften der Gutachterausschussverordnung und des BauGB bestellt. Sie werden von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses in Abstimmung mit den Gemeinden Brühl, Ketsch, Oftersheim, Plankstadt, der Stadt Eppelheim, der Großen Kreisstadt Hockenheim und den Gemeinden Altlußheim, Neulußheim und Reilingen vorgeschlagen.

Für den gemeinsamen Gutachterausschuss schlagen die Städte und Gemeinden die Gutachter in den gemeinsamen Gutachterausschuss in ihrer Anzahl wie folgt vor:

Große Kreisstadt Schwetzingen:	3
Gemeinde Brühl:	2
Gemeinde Ketsch:	2
Gemeinde Oftersheim:	2
Gemeinde Plankstadt:	2
Stadt Eppelheim:	2
Große Kreisstadt Hockenheim:	3
Gemeinde Altlußheim:	2
Gemeinde Neulußheim:	2
Gemeinde Reilinigen:	2

- (4) Das Vorschlagsrecht für den als ehrenamtlichen Gutachter zu bestellenden Vertreter des Finanzamtes und dessen Stellvertreters obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Abs. 2 GuAVO).
- (5) Da die Gemeinden Brühl, Ketsch, Oftersheim, Plankstadt, die Stadt Eppelheim, die Große Kreisstadt Hockenheim und die Gemeinden Altlußheim, Neulußheim und Reilingen mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Aufgaben nach §§ 192 197 BauGB auf die Große Kreisstadt Schwetzingen übertragen, entfällt jeweils die Notwendigkeit eines eigenen Gutachterausschusses. Die Gemeinden Brühl, Altlußheim und Neulußheim verpflichten sich daher, ihre derzeit bestellten Gutachter der aktuellen Amtsperioden mit Wirkung zum 29.02.2020 abzuberufen (§ 4 Abs. 2 Ziff. 3 GuAVO). Die Gemeinden Plankstadt, die Große Kreisstadt Hockenheim und die Gemeinde Reilingen verpflichten sich, ihre derzeit bestellten Gutachter zum 31.03.2020 abzuberufen. Die Gemeinde Ketsch verpflichtet sich, ihre derzeit bestellten

Gutachter zum 10.04.2020 abzuberufen. Die Stadt Eppelheim verpflichtet sich, ihre derzeit bestellten Gutachter zum 31.07.2020 abzuberufen. Die Gemeinde Oftersheim verpflichtet sich, ihre derzeit bestellten Gutachter zum 23.01.2021 abzuberufen.

§ 6 Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses

Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Großen Kreisstadt Schwetzingen eingerichtet (§ 8 Abs. 1 GuAVO). Sie trägt die Bezeichnung

"Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Bezirk Schwetzingen".

§ 7 Übergang der Aufträge

Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse bei der Großen Kreisstadt Schwetzingen und bei den Gemeinden Brühl, Ketsch, Oftersheim, Plankstadt, der Stadt Eppelheim, der Großen Kreisstadt Hockenheim und den Gemeinden Altlußheim, Neulußheim und Reilingen beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten sollten nur in Ausnahmefällen an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses und den gemeinsamen Gutachterausschuss übergehen.

§ 8 Personal- und Sachmittelausstattung

- (1) Die Große Kreisstadt Schwetzingen verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten (§ 1 a GuAVO).
- (2) Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Großen Kreisstadt Schwetzingen.

§ 9 Kostenbeteiligung

(1) Die Gemeinden Brühl, Ketsch, Oftersheim, Plankstadt, Eppelheim, die Große Kreisstadt Hockenheim und die Gemeinden Altlußheim, Neulußheim und Reilingen beteiligen sich an den tatsächlich entstehenden Personal- (inkl. Fortbildungskosten), Beratungs-, EDV- und Sachkosten der Großen Kreisstadt Schwetzingen entsprechend dem Kostenverteilungsschlüssel nach Einwohnern. Diese sind zum Zeitpunkt der Entstehung der Rechtswirksamkeit wie folgt dargestellt (Stand: 30.06.2019):

Große Kreisstadt Schwetzingen:

Gemeinde Brühl:

Gemeinde Ketsch:

Gemeinde Oftersheim:

21.463 Einwohner
14.347 Einwohner
12.779 Einwohner

Gemeinde Plankstadt:	10.335 Einwohner	
Stadt Eppelheim:	15.195 Einwohner	
Große Kreisstadt Hockenheim:	21.659 Einwohner	
Gemeinde Altlußheim:	6.155 Einwohner	
Gemeinde Neulußheim:	7.052 Einwohner	
Gemeinde Reilingen:	7.922 Einwohner	
Gesamt-Einwohner:	129.086 Einwohner	

Die Veränderungen der Einwohnerzahlen werden erstmals zum 01.01.2025 und danach künftig im Abstand von 5 Jahren jeweils zum 01.01. nach dem Stand zum 01.10. des Vorjahres berücksichtigt.

- (2) Alle anfallenden Aufwendungen und Erträge des "gemeinsamen Gutachterausschusses" und seiner Geschäftsstelle werden von der Großen Kreisstadt Schwetzingen wie folgt gebucht:
 - a) Hoheitlicher Bereich ("Hoheitsbetrieb"):

Hierzu gehören alle mit

- der Führung der Kaufpreissammlung (§ 193 Abs. 5 BauGB),
- der Ableitung von Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und
- der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB)

sowie

- der Erteilung von Auskünften jeglicher Art einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).
- b) Privatwirtschaftlicher Bereich ("Bereich gewerblicher Art"):

Für den privatwirtschaftlichen Bereich ist Kostendeckung anzustreben. Hierzu gehören alle mit

- der Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Rechten an Grundstücken von (Personaleinhergehenden Tätigkeiten und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Gutachterausschussgebührenund Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).
- (3) Die Kostenbeteiligungen der Gemeinden Brühl, Ketsch, Oftersheim, Plankstadt, der Stadt Eppelheim sowie der Großen Kreisstadt Hockenheim und der Gemeinden Altlußheim, Neulußheim und Reilingen können von der Großen Kreisstadt Schwetzingen als Abschlagszahlung zum Stichtag 30. Juni und als Jahresabrechnung zum Stichtag 31. Dezember angefordert werden. Die Kostenbeteiligung ist nach Aufforderung der Großen Kreisstadt Schwetzingen in Textform jeweils innerhalb von vier Wochen nach Erhalt durch die Gemeinden Brühl, Ketsch, Oftersheim, Plankstadt,

- die Stadt Eppelheim, die Große Kreisstadt Hockenheim und die Gemeinden Altlußheim, Neulußheim und Reilingen zur Zahlung fällig.
- (4) Die Kostenbeteiligungen der Gemeinden Brühl, Ketsch, Oftersheim, Plankstadt, der Stadt Eppelheim sowie der Großen Kreisstadt Hockenheim und der Gemeinden Altlußheim, Neulußheim und Reilingen am Betrieb gewerblicher Art (Kostenschlüssel nach Ziff. 3 Satz 1 lit. b) ist umsatzsteuerpflichtig. Zum Abrechnungsbetrag der Kostenbeteiligung kommt daher die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzu.
- (5) Die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses Bezirk Schwetzingen erstellt jährlich zum 31.12. einen Rechenschaftsbericht, erstmals zum 31.12.2020.

§ 10 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird für unbestimmte Zeit getroffen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei spätestens 24 Monate zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung ist gegenüber der Stadt Schwetzingen als erfüllende Gemeinde zu erklären. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigung bei der Großen Kreisstadt Schwetzingen.
- (3) Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei ferner außerordentlich gekündigt werden, wenn ein Grund vorliegt, der eine außerordentliche Kündigung rechtfertigt. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, wenn dem kündigenden Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragspartner werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind ausschließlich in dieser Vereinbarung festgelegt. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien bestehen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung nicht.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform, sind von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen und von der Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 12 Wirksamkeit der Vereinbarung

ıng die en

in den jeweiligen Amtsblättern beider Bekanntmachung an unterschiedlichen Ta Bekanntmachung.	Vertragspart	eien folgenden	Tag. Erfolgt of
Schwetzingen, 15.11.2019			
Große Kreisstadt Schwetzingen, vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Dr. René Pöltl			
Gemeinde Brühl, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dr. Ralf Göck			
Gemeinde Ketsch, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Jürgen Kappenstein			
Gemeinde Oftersheim, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Jens Geiß			

Gemeinde Plankstadt, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Nils Drescher Stadt Eppelheim, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Patricia Rebmann **Große Kreisstadt Hockenheim**, vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Marcus Zeitler Gemeinde Altlußheim, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Uwe Grempels Gemeinde Neulußheim, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Gunther Hoffmann

Gemeinde Reilingen,

Herrn Stefan Weisbrod

vertreten durch den Bürgermeister

ANLAGE 1: